§§ 263-297

5. Auflage 2025 ISBN 978-3-406-81315-3 C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Betrug 343, 344 § 263

in denen eine Bank ihren Kunden nicht darüber aufkläre, von der Fondsgesellschaft, in die der Kunde investiere, eine Provision zu erhalten. 926 Da in beiden Fällen die rückerstattete Gebühr bzw. Provision dem Anleger herausgegeben werden muss, ist anders als in \rightarrow Rn. 340 nicht lediglich die interne Gewinnkalkulation betroffen. Jedoch existiert regelmäßig kein Vertrauenstatbestand, der eine auch strafrechtlich relevante Pflicht zur Offenlegung rechtfertigten würde. 927

(c) Ein Vertrauensverhältnis besteht nach der Rspr. bei **Mietverhältnissen** hinsichtlich des endgültigen oder vorläufigen Wegfalls geltend gemachten Eigenbedarfs (und darauf beruhender Kündigung) vor Räumung der Wohnung. ⁹²⁸ – Die Aufklärungspflicht gilt nach hM auch über den Ablauf der Kündigungsfrist hinaus (es besteht also auch eine nachträgliche Offenbarungspflicht). ⁹²⁹ Rengier ⁹³⁰ bejaht hier zwar das Vorliegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses unter Hinweis auf die Vergleichbarkeit mit Bankgeschäften. Er lehnt wie Hillenkamp ⁹³¹ die Garantenstellung indes ab, da sie mangels Bestimmtheit an sich problematisch sei und es des Rückgriffs auf sie nicht bedürfe, da eine Garantenstellung aus vorangegangenem gefährdendem Tun bestehe (zw.). ⁹³²

Generell gegen eine Garantenpflicht sowohl aus dem Mietvertrag als auch aus Ingerenz wendet sich mit guten Gründen Hellmann, 933 da die zivilrechtliche Vermögensschutzpflicht aus § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB nicht als strafrechtliche Garantenpflicht bzw. eine berechtigte Eigenbedarfskündigung nicht als gefährdendes Verhalten, erst recht nicht als ein pflichtwidriges, herhalten könne. 934 Würde man eine solche Aufklärungspflicht anerkennen, so wäre eine jegliche Rechtspflicht mit einer Garantenpflicht gleichgestellt, was zur Folge hätte, dass nicht-strafwürdiges Verhalten pönalisiert würde. 935 Auch überzeugt das Argument nicht, dass ein Mietverhältnis grundsätzlich über einen längeren Zeitraum laufe und damit der langjährigen Geschäftsbeziehung 936 bzw. aufgrund der eng begrenzten Kündigungsmöglichkeiten und der Existenzialität des Wohnraums 937 der Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Zwecke nahestehe, 938 da das hierfür erforderliche Vertrauensverhältnis allein durch einen Mietvertrag nicht etabliert wird. Die Beziehung zwischen Mieter und Vermieter erschöpft sich im Vertragsschluss und den gegenseitigen, wenngleich wiederkehrenden

OLG Stuttgart 16.3.2011 — 9 U 129/10, NZG 2011, 634 (635); Graf/Jäger/Wittig/G. Dannecker Rn. 511.

⁹²⁷ Schlösser BKR 2011, 465 (474 f.); TK-StGB/Perron Rn. 31b.

BayObLG 5.2.1987 – 3 St 174/86, JZ 1987, 626 (627); OLG Zweibrücken 15.7.1982 – 2 Ss 159/82, NJW 1983, 694; jüngst auch AG Hamburg-Bergedorf 29.5.2024 – 412 Ds 25/23, NZM 2024, 617 Rn. 20 ff. (bislang nicht rechtskräftig), das für die Begründung der Garantenstellung zudem auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums verweist; zust. Englerth NStZ 2025, 196 (197); zivilrechtlich OLG Karlsruhe 7.10.1981 – 3 RE-Miet 6/81, NJW 1982, 54; weiterhin OLG Zweibrücken 15.7.1982 – 2 Ss 159/82, NJW 1983, 694; Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis/Saliger Rn. 79; Rengier JuS 1989, 802 (805); Seier NJW 1988, 1617 (1620 ff.); Seier sieht das Problem aber weniger in der strafrechtlichen Garantenpflicht als in ihrer Herleitung aus dem weiten § 242 BGB und will deshalb die zivilrechtlichen Pflichten nicht aus § 242 BGB herleiten, sondern aus spezifischen Mietvorschriften; Nicolai/Oğlakcıoğlu JA 2021, 213 (214), nach denen ebenfalls ein floskelhafter Verweis auf § 242 BGB nicht genüge, sondern erst eine Kumulation verschiedener Aspekte wie die besondere Gefährdungslage des Mieters, die aber gerade in § 573 Abs. 2 Nr. 2 iVm § 242 BGB Berücksichtigung erfahre; zust. Gößling/Burmester NZM 2024, 729 (735 f.).

Hierzu jüngst mwN Englerth JStZ 2025, 196 (198 f.); anders Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 14: nur bis Ablauf der Kündigungsfrist.

⁹³⁰ Rengier JuS 1989, 802 (805).

⁹³¹ Hillenkamp JR 1988, 301 (302 f.).

⁹³² Rengier JuS 1989, 802 (807) unter Verzicht auf das Postulat der Pflichtwidrigkeit; ebenso Hillenkamp JR 1988, 301 (303); zur Kritik an einer Aufklärungspflicht aus Ingerenz → Rn. 294 ff.

⁹³³ Hellmann JA 1988, 73 (80); krit. auch Runte JURA 1989, 128 (130).

⁹³⁴ So auch Seibert S. 253.

⁹³⁵ So auch Otto JZ 1987, 628 (639).

⁹³⁶ So LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 63.

Vgl. BayObLG 5.2.1987 – 3 St 174/86, JZ 1987, 626 mablAnm Otto JZ 1987, 628; AG Hamburg-Bergedorf 29.5.2024 – 412 Ds 25/23, NZM 2024, 617 Rn. 21 (bislang nicht rechtskräftig); Gößling/Burmester NZM 2024, 729 (735); LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 63; TK-StGB/Perron Rn. 22.

⁹³⁸ So LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 63; Gössel StrafR BT II § 21 Rn. 62.

Leistungspflichten. Die Vertragsmodalitäten ändern hierbei nichts an den gegensätzlichen Interessen beider Parteien.

(d) Im Versicherungswesen⁹³⁹ wird überwiegend eine Mitteilungspflicht des Versicherungsnehmers angenommen, wenn ein vermeintlich verlorener oder entwendeter Gegenstand nachträglich wieder aufgefunden wurde.⁹⁴⁰ Diese Offenbarungspflicht wird aus der zivilrechtlichen Ausgestaltung des Verhältnisses von Versichertem und Versicherer als Gefahrengemeinschaft bzw. der "wechselseitigen Bedarfsdeckung"⁹⁴¹ hergeleitet.⁹⁴² Danach darf die Gefahrengemeinschaft darauf vertrauen, vom Versicherten nur aus berechtigten Gründen in Anspruch genommen zu werden und ihr bei Inanspruchnahme alle leistungsrelevanten Tatsachenänderungen durch den Versicherten mitgeteilt werden. Im Gegensatz zu den staatlichen Versicherungen besteht hier aufgrund fehlender finanzieller Unterstützung durch den Staat ein noch engerer Zusammenhang zwischen der (unberechtigten) Inanspruchnahme von Leistungen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherers.

Einschränkender bejaht Pawlik⁹⁴³ eine Offenbarungspflicht, wenn die das Opfer (Versicherer) treffende Obliegenheit zur Selbstsorge durch einen finanziell hohen Aufwand zur Kontrolle begrenzt ist. Dies sei der Fall, wenn zwischen den Kosten für die Kontrolle und deren Nutzen ein erhebliches Missverhältnis bestehe und der Täter von der geringeren Kontrolle selbst profitiere (zB durch niedrigere Tarife).

Brammsen⁹⁴⁴ hingegen verneint eine Aufklärungspflicht, da nicht begründet werden 347 könne, wieso die Solidargemeinschaft auf ein entsprechendes Verhalten vertrauen dürfe. 945 Beziehungen zwischen Versicherung und Versicherten könnten nicht zu Gefahrengemeinschaften führen, da es hierfür an einem Versprechen der gegenseitigen Hilfeleistung mangele (Versicherter verspricht nur Bezahlung des Tarifs/der Beiträge). Insbesondere ist der Abschluss einer Versicherung nicht darauf angelegt, künftige gemeinsame Gefahren zu verhindern, sondern deren Folgen auszugleichen. Bei der Versicherung ist eine eingetretene Gefahr erforderlich, bei der Gefahrengemeinschaft sollen im Vertrauen auf Beistand Gefahren auf sich genommen werden. Brammsen kritisiert hierbei zu Recht, dass der Begriff der Gefahrengemeinschaft auf die Allgemeinheit ausgeweitet und somit jeglicher Konturen beraubt werde, ferner könne der alleinige Umstand einer (ständigen) und kostenintensiven Kontrolle keine Garantenpflicht erzeugen. Versicherungen vertrauten auch nicht auf vertragsgemäßes Verhalten der Versicherten, sondern prüften in jedem angezeigten Schadensfall, ob die Voraussetzungen zur Regulierung gegeben seien (so zB durch detaillierte Formulare für Schadensmeldungen und die Überprüfung derselben durch Angestellte der Versicherung oder Sachverständige).

Ein Teil der Literatur⁹⁴⁶ möchte – nicht überzeugend $-^{947}$ den Brandversicherungsfall⁹⁴⁸ unter Ingerenzgesichtspunkten behandeln, da ein unvorsätzlich hervorgerufener Irrtum ausgenutzt werde. Die Verneinung einer strafrechtlich relevanten Aufklärungspflicht in den Fällen des aufgefundenen Versicherungsgegenstandes trifft sich mit einem nicht vorliegenden Verfügungsbewusstsein, das auch beim Forderungsbetrug zu verlangen ist (\rightarrow Rn. 460 ff.).

348

⁹³⁹ Umfassend zum Versicherungsbetrug im Schnittfeld von § 263 und § 265 Lindenau S. 150 ff.; Wirth S. 95 ff.

RG 14.5.1936 – 2 D 695/35, RGSt 70, 225 (227); Otto ZStW 79 (1967), 59 (70); Maaß S. 78; Pawlik S. 175; Fischer/Fischer Rn. 50; LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 66; Rengier StrafR BT I § 13 Rn. 30; aA Maiwald ZStW 91 (1979), 923 (942 f.); Brammsen S. 221 f.

⁹⁴¹ Zu den verschiedenen Versicherungsbegriffen Bruck/Möller/Baumann/Koch VVG § 1 Rn. 14 ff.

⁹⁴² LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann R.n. 66; LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann § 265 Rn. 19 f. mwN; ebenso Maaß S. 74 ff. (mit Verweis auf sozialrechtliche Vorschriften, S. 61 ff., insbes. 66 ff.); Seibert S. 207 (mit Verweis auf die Hilflosigkeit des Versicherungsgebers bzgl. risikoerhöhender Umstände).

⁹⁴³ Pawlik S. 175.

⁹⁴⁴ Brammsen S. 219 f.

⁹⁴⁵ Brammsen S. 85 ff.

⁹⁴⁶ LK-StGB/Lackner, 10. Aufl., Rn. 70; aA U. Hansen MDR 1975, 533 (535); Maaß S. 48 f.

^{947 →} Rn. 294 ff.; s. ferner die Kritik iRd Vermögensverfügung → Rn. 462 f.

²⁴⁸ RG 14.5.1936 – 2 D 695/35, RGSt 70, 225.

Betrug 349–351 § 263

Die Nichtmitteilung einer **Risikoerhöhung** entgegen § 19 Abs. 1, § 23 Abs. 2 VVG⁹⁴⁹ **349** ohne Schadensfall stellt noch keinen Betrug dar, da es jedenfalls an einem Vermögensschaden mangelt. Zudem ist die Herleitung einer Garantenpflicht gegenüber dem Vermögen der Versicherung aus § 19 VVG problematisch, da die die Gefahrerhöhung betreffenden Erklärungspflichten der Abgrenzung von Risikosphären im Zivilrecht dienen. ⁹⁵⁰

(3) Begründet der Geschäftstypus selbst kein Vertrauen, so bestehen grundsätzlich aufgrund der entgegengesetzten Interessen der Vertragspartner keine Aufklärungspflichten. Deshalb sind "einfache" Austauschverträge⁹⁵¹ allein nicht ausreichend. Aus Kaufverträgen lässt sich regelmäßig keine Aufklärungspflicht bzgl. der Angemessenheit des Kaufpreises oder bestimmter Eigenschaften der Kaufsache ableiten, ⁹⁵² selbst wenn der Käufer geschäftlich unerfahren ist, ⁹⁵³ so zB auch nicht beim Kauf eines Grundstücks als Bauland. ⁹⁵⁴ Bei einem Neuwagenkauf muss aufgrund der widerstreitenden Interessen nicht auf das unmittelbar bevorstehende Erscheinen eines neuen Modells hingewiesen werden. ⁹⁵⁵ Ferner begründen (gewöhnliche) Kreditverträge⁹⁵⁶ regelmäßig keine Aufklärungspflicht bzgl. der für die Kreditwürdigkeit entscheidenden Eigenschaften und Umstände. Eine Offenbarungspflicht des Kreditsuchenden würde diesem jede Möglichkeit nehmen, sich aus eigener Kraft aus den finanziellen Schwierigkeiten zu befreien. ⁹⁵⁷ Dies gilt grds. auch bei Verschlechterung der Vermögenslage⁹⁵⁸ nach Darlehensauszahlung. ⁹⁵⁹

Ein **Gefälligkeitsdarlehen**, bei dem keine Zinsen das Gläubigerrisiko ausgleichen, **351** begründet keine Offenbarungspflicht, da hier hinsichtlich des Schutzes des Vermögensbestandes keine über das unverzinste Darlehen hinausgehende Vertrauensbeziehung besteht. ⁹⁶⁰ Eine solche soll sich aber bei enger verwandtschaftlicher oder freundschaftlicher Verbundenheit zwischen den Vertragspartnern ⁹⁶¹ einstellen. Schließlich folgt aus einem gewöhnlichen Reisevertrag nicht ohne Weiteres die betrugsrelevante Pflicht zur Aufklärung über (wesentliche) Leistungsänderungen (zB geplanter Rückflug kann nicht nach Hannover, sondern nur

949 Maaß S. 74 ff. (insbes. 77); LK-StGB/Lackner, 10. Aufl., Rn. 60; TK-StGB/Perron Rn. 21.

951 LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 64.

BGH 18.5.1983 – 2 StR 794/82, wistra 1983, 190; LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 64; aA OLG Stuttgart 16.1.1966 – 1 Ss 638/65, NJW 1966, 990; Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen StrafR BT § 41 Rn. 54.

954 BGH 25.7.2000 – 1 StR 162/00, NJW 2000, 3013 (3014) m. iErg zust. Anm. Otto JK 01, StGB § 263/57; Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis/Saliger Rn. 76.

955 OLG München 26.10.1966 – 7 U 1530/66, NJW 1967, 158 zu § 123 BGB; LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 64; HWSt/Kölbel/Neßeler 7. Teil 1. Kap. Rn. 56.

BGH 12.11.1991 – 1 StR 644/91, wistra 1992, 143; 10.4.1984 – 4 StR 180/84, StV 1984, 511 (512);
 24.4.1955 – 5 StR 155/55, bei Herlan MDR 1955, 528; OLG Köln 5.5.1961 – Ss 493/60, NJW 1961,
 1735 m. iErg zust. Anm. H. Schröder JR 1961, 434 f.; LK-StGB/Lackner, 10. Aufl., Rn. 63; LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 65; NK-StGB/Kindhäuser/Hoven Rn. 162; TK-StGB/Perron Rn. 22; Gössel StrafR BT II § 21 Rn. 63; Krey/Hellmann/Heinrich StrafR BT II Rn. 598; Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen StrafR BT § 41 Rn. 55; Tiedemann/Sasse S. 9.

957 BGH 3.10.1967 – 1 StR 355/67, bei Dallinger MDR 1968, 202; Krey/Hellmann/Heinrich StrafR BT II Rn. 598.

959 H. Schröder JR 1969, 110.

TK-StGB/Perron Rn. 22; krit. LK-StGB/Lackner, 10. Aufl., Rn. 65.

Maiwald ZStW 91 (1979), 923 (942); vgl. aber mit dieser Arg. eine Offenbarungspflicht bejahend BGH 23.1.1985 – 1 StR 691/84, NJW 1985, 1563; so auch Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen StrafR BT § 41 Rn. 52 zu § 16 VVG aF.

Vgl. etwa OLG Bamberg 8.3.2012 – 3 Ws 4/12, NStZ-RR 2012, 248 (250) mkritAnm Waßmer/ Kießling NZWiSt 2012, 313; OLG Stuttgart 24.5.1985 – 1 Ss (25) 292/85, NStZ 1985, 503 mzustAnm Lackner/Werle NStZ 1985, 503; LK-StGB/Lackner, 10. Aufl., Rn. 63; LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 64; NK-StGB/Kindhäuser/Hoven Rn. 161; TK-StGB/Perron Rn. 22; Gössel StrafR BT II § 21 Rn. 64; Krey/Hellmann/Heinrich StrafR BT II Rn. 577.

 ⁹⁵⁸ BGH 22.3.1988 – 1 StR 106/88, wistra 1988, 262; 24.3.1987 – 4 StR 73/87, wistra 1987, 213; OLG Hamburg 5.9.1968 – 2 Ss 87/68, NJW 1969, 335 mzustAnm H. Schröder JR 1969, 108; LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 65; NK-StGB/Kindhäuser/Hoven Rn. 162; TK-StGB/Perron Rn. 26; Otto StrafR BT § 51 Rn. 20; Samson StrafR II Fall 15 S. 148.

⁹⁶⁰ Vgl. hierzu insbes. Maaß S. 117 ff.; LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 63; aA LK-StGB/Lackner, 10. Aufl., Rn. 64.

nach Frankfurt stattfinden), da anderenfalls eine Kriminalisierung schlichter Vertragsverstöße droht. He Anders ist dies, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Annahme eines Vertrauensverhältnisses rechtfertigen (zB lang andauernde Vertragsbeziehung).

- Die von vornherein geplante zweckwidrige Verwendung eines Darlehens reicht für eine Offenbarungspflicht nicht aus. ⁹⁶³ Kein Betrug liegt vor, wenn ein Kreditunwürdiger einen Irrtum über seine Kreditwürdigkeit hervorruft und erst danach, was noch nicht geplant war, ein Darlehen erbittet. ⁹⁶⁴ Die Literatur ⁹⁶⁵ bejaht demgegenüber teilweise entgegen dem RG einen Betrug durch Unterlassen unter Ingerenzgesichtspunkten (zw.).
- 353 Ebenso wenig genügt mangels besonderen Vertrauens allein ein **Girovertrag.** ⁹⁶⁶ Auch ist im Auszahlungsverlangen gegenüber der Bank, das durch eine Fehlbuchung oder Fehlüberweisung motiviert wird, keine pflichtwidrige Gefahrschaffung zu sehen, ⁹⁶⁷ weshalb auch keine Garantenpflicht aus Ingerenz vorliegt. ⁹⁶⁸ Eine Aufklärungspflicht kommt lediglich in Betracht, wenn diese konkret vereinbart wurde. ⁹⁶⁹
- Bei **Bargeschäften** des täglichen Lebens genügt grds. die schweigende Entgegennahme⁹⁷⁰ einer **Zuvielleistung** etwa beim Wechselgeld⁹⁷¹ nicht, da das Leistungsrisiko beim Leistenden liegt.⁹⁷²
- Bei Abschluss eines **Arbeitsvertrages** besteht keine Pflicht, über **Vorstrafen** aufzuklären⁹⁷³ (hierbei sind aber die § 51 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 BZRG zu beachten), ebenso wenig sofern keine gesetzlichen Offenbarungspflichten bestehen wie über eine frühere Tätigkeit beim Ministerium für Staatssicherheit der DDR (oder anderen Organisationen wie zB beim Amt für nationale Sicherheit (AfNS)).⁹⁷⁴ Dies gilt auch, wenn die Vertrauensstellung erst später begründet wird.⁹⁷⁵ Der Arbeitgeber ist durch die Möglichkeit, ein polizeiliches Führungszeugnis anzufordern, hinreichend geschützt,⁹⁷⁶ darüber hinaus steht es ihm frei, sich durch arbeitsrechtlich zulässige Fragen Klarheit zu verschaf-

⁹⁶² Grube StRR 2014, 316; anders OLG Celle 21.1.2014 - 1 Ws 513/13, wistra 2014, 194 (195).

⁹⁶³ LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 65; Gössel StrafR BT II § 21 Rn. 63.

⁹⁶⁴ Vgl. RG 21.6.1898 – 2049/98, RGSt 31, 208 (210).

⁹⁶⁵ Bockelmann FS Eb. Schmidt, 1961, 437 (445); Wachinger GS 102 (1933), 376 (383); LK-StGB/Lackner,

^{10.} Aufl., Rn. 67; Maaβ S.-51.
BGH 8.11.2000 – 5 StR 433/00, BGHSt 46, 196 (203) = NJW 2001, 453 (454 f.); 16.11.1993 – 4 StR 648/93, BGHSt 39, 392 (399) = NJW 1994, 950 (951 f.); LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 63; NK-StGB/Kindhäuser/Hoven Rn. 160; TK-StGB/Perron Rn. 22; NK-WSS/Heger/Petzsche Rn. 50; Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis/Saliger Rn. 76; Krey/Hellmann/Heinrich StrafR BT II Rn. 593.

⁹⁶⁷ BGH 8.11.2000 - 5 StR 433/00, BGHSt 46, 196 (202) = NJW 2001, 453 (454); 16.11.1993 - 4 StR 648/93, BGHSt 39, 392 (400) = NJW 1994, 950 (952); aA Joerden JZ 1994, 422 (423).

⁹⁶⁸ Ranft JuS 2001, 854 (857 f.); Pawlik FS Lampe, 2003, 689 (700); Maaß S. 41 f.; Schramm StrafR BT II § 7 Rn. 40.

⁹⁶⁹ BGH 8.11.2000 - 5 StR 433/00, BGHSt 46, 196 (203) = NJW 2001, 453 (454 f.); vertiefend Graf/ Jäger/Wittig/G. Dannecker Rn. 351 f.

LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 64; TK-StGB/Perron Rn. 22; NK-WSS/Heger/Petzsche Rn. 40.
 BGH 9.2.1989 - 4 StR 10/89, JZ 1989, 550; OLG Köln 16.1.1987 - Ss 754/86, NJW 1987, 2527 mkritAnm Joerden JZ 1988, 101.

⁹⁷² MAH WirtschaftsStrafR/Lesch § 17 Rn. 39.

Sonnen JA 1979, 166; Maaß S. 112 f.; LK-StGB/Lackner, 10. Aufl., Rn. 63; NK-StGB/Kindhäuser/Hoven Rn. 162; Krey/Hellmann/Heinrich StrafR BT II Rn. 734 ff., wo aber die Einschränkung in Krey/Hellmann/Heinrich StrafR BT II Rn. 736 über die Unzumutbarkeit hergeleitet wird; ebenso das zivilrechtliche Schrifttum: MüKoBGB/Armbrüster BGB § 123 Rn. 48; Grüneberg/Ellenberger BGB § 123 Rn. 6; zur ausdrücklichen Täuschung vgl. BGH 4.5.1962 – 4 StR 71/62, BGHSt 17, 254 = NJW 1962, 1521; 9.5.1978 – StR 104/78, NJW 1978, 2042.

⁹⁷⁴ LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 63; NK-StGB/Kindhäuser/Hoven Rn. 162; TK-StGB/Perron, 29. Aufl., Rn. 21a; Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis/Saliger Rn. 77; zur ausdrücklichen Täuschung vgl. LG Berlin 12.9.1995 – (572) 73 Js 429/95 Ns (113/95), NJ 1995, 660; AG Berlin Tiergarten 29.11.1993 – 272 Ds 833/93, NStZ 1994, 243.

⁹⁷⁵ Sonnen JA 1979, 166; LK-StGB/Lackner, 10. Aufl., Rn. 63; LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 63; vgl. Krey/Hellmann/Heinrich StrafR BT II Rn. 735; weitergehend Miehe JuS 1980, 261 (262) und Teile der arbeitsrechtlichen Lit., vgl. LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 63 Fn. 211.

⁹⁷⁶ Sonnen JA 1979, 166.

Betrug 356–358 § 263

fen. Eine unwahre Antwort auf eine solche Frage stellt dann jedenfalls einen Betrug durch Tun dar, sofern eine Täuschung über vermögensrelevante Umstände erfolgt. ⁹⁷⁷ Bei der Frage nach der früheren MfS-Tätigkeit wird es regelmäßig auch so liegen, dass die einstellende Behörde nicht allein auf die Erklärung des potenziellen Arbeitnehmers vertraut, weil sie meist darauf hinweist, eine endgültige Entscheidung könne erst nach der Anfrage beim Sonderbeauftragten der Bundesregierung getroffen werden, womit es auch an einem Irrtum mangelt. ⁹⁷⁸

Ein gewöhnliches Arbeitsverhältnis begründet grds. keine Offenbarungspflicht. 979 356 Dies gilt sowohl für den Arbeitgeber, den gegenüber Dritten⁹⁸⁰ keine Mitteilungspflicht trifft, als auch für den Arbeitnehmer. Demgegenüber hat das LAG Berlin⁹⁸¹ einen Schadensersatzanspruch des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers gegen einen Angestellten aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 263 bejaht, da der Angestellte die ihm obliegende Mitteilungspflicht verletzt habe, bei Kenntnis von Überzahlungen seinen Arbeitgeber darüber zu informieren. Da jedoch nicht ersichtlich ist, dass eine derartige Mitteilungspflicht aus einem gewöhnlichen Arbeitsverhältnis erwachsen kann, handelt es sich hier lediglich um die Ausnutzung eines beim Arbeitgeber vorhandenen Irrtums. Auch § 5 EFZG kann eine Täuschung durch Unterlassen in diesen Fällen nicht begründen, da die sich hieraus ergebende Anzeigepflicht (Vorlage einer Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit) nicht den Zweck hat, etwaige Lohnüberzahlungen zu verhindern, sondern lediglich die Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall zu gewährleisten. 982 Der Anwendungsbereich einer Täuschung durch Unterlassen ist jedenfalls auf das zivilrechtlich zulässige Maß zu beschränken, sodass eine Aufklärungspflicht im Rahmen der Vertragsanbahnung nur in den seltenen Fällen in Betracht kommen kann, in denen auch arbeitsrechtlich eine Offenbarungspflicht besteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn dem Arbeitnehmer die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Leistungspflicht unmöglich ist. 983 Tritt ein Rechtsreferendar zeitgleich auch in einem anderen Bundesland in den Referendarsdienst ein, soll eine betrugsspezifische Offenbarungspflicht demgegenüber nicht bestehen.⁹⁸⁴

Keine Offenbarungspflicht besteht bei **organschaftlichen Schweigepflichten und 357 -rechten** im Handels- und Gesellschaftsrecht. ⁹⁸⁵ Einen Apotheker trifft keine Offenbarungspflicht gegenüber der Krankenkasse über den Rückkauf eines Medikaments von einem Versicherten, das von dieser schon bezahlt wurde (sog. **Kick-back**). ⁹⁸⁶

Prozessuale Pflichten. Nach der Rspr. soll § 138 Abs. 1 ZPO eine betrugsrelevante 358 Aufklärungspflicht begründen. 987 Die prozessuale Verpflichtung zur Wahrheit der Partei

⁹⁷⁷ BGH 18.2.1999 – 5 StR 193/98, BGHSt 45, 1 = NJW 1999, 1485; OLG Dresden 28.4.1999 – 2 Ss 714/98, NStZ 2000, 259; zur (eingeschränkten) Vermögensrelevanz → Rn. 930 ff.

⁹⁷⁸ LG Berlin 12.9.1995 – (572) 73 Js 429/95 Ns (113/95), NJ 1995, 660; Dammann/Kutschka NJ 1999, 281 (284).

⁹⁷⁹ OLG Braunschweig 24.11.1961 – Ss 183/60, NJW 1962, 314; NK-StGB/Kindhäuser/Hoven Rn. 160. OLG Braunschweig 24.11.1961 – Ss 183/60, NJW 1962, 314.

⁹⁸¹ LAG Berlin 15.12.1995 – 6 Sa 94/95, AuA 1996, 433.

⁹⁸² OLG Celle 9.2.2010 – 32 Ss 205/09, NStZ-RR 2010, 207 (208).

⁹⁸³ Budde S 213

OLG Saarbrücken 13.8.2007 – Ss 18/2007 (19/07), NJW 2007, 2868 (2869 f.); s. aber zu einer Täuschung bei der "Zweitanstellung" durch die falsche Beantwortung des Personalbogens bzgl. weiterer Beschäftigungsverhältnisse Kargl wistra 2008, 121 (123 f.).

Vgl. hierzu die § 131 Abs. 3, § 160 Abs. 2 AktG; Geilen AktG § 400 Rn. 98; NK-StGB/Kindhäuser/ Hoven Rn. 162; BeckOGK/Hefendehl AktG § 400 Rn. 138; aA Otto, Aktienstrafrecht, AktG § 400 Rn. 22, der Schweigerechte und Schweigepflichten als Rechtfertigungsgründe sieht.

OLG Celle 10.10.1973 – 3 Ss 104/73, NJW 1974, 615 (616); Seibert S. 214; LK-StGB/Kubiciel/ Tiedemann Rn. 63; NK-StGB/Kindhäuser/Hoven Rn. 162.

BGH 4.5.2022 – 1 StR 3/21 = NJW 2022, 3165 Rn. 35; 4.5.2022 – 1 StR 138/21 = NStZ 2023, 37 Rn. 35 (die Entscheidungen betreffen das sog. AGG-Hopping, s. hierzu → Rn. 215 ff.); RG 31.3.1938 – 2 D 887/37, JW 1938, 1711 (1712); OLG Zweibrücken 15.7.1982 – 2 Ss 159/82, NJW 1983, 694; Eisenberg FS Salger, 1995, 15 (23); Fischer/Fischer Rn. 44; Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 14; LK-StGB/Lackner, 10. Aufl., Rn. 60; Krey/Hellmann/Heinrich StrafR BT II Rn. 571; Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen StrafR BT § 41 Rn. 52; Welzel S. 369; Wessels/Hillenkamp/Schuhr StrafR BT II Rn. 572; NK-StGB/Kindhäuser/Hoven Rn. 89.

- (§ 138 ZPO) und der Zeugen⁹⁸⁸ (§ 392 ZPO, § 57 StPO) besteht indes allein gegenüber den Rechtspflegeorganen. ⁹⁸⁹ Die Normen dienen dem Schutz der Rechtspflege, nicht dem Vermögensschutz der nur mittelbar Betroffenen, was insbesondere auch die eigenständigen Rechtsgüter der §§ 153 ff. zeigen. ⁹⁹⁰ Das bloße Verschweigen rechtsvernichtender Umstände bei Klageerhebung stellt somit keine betrugsrelevante Täuschung (durch Unterlassen) dar. ⁹⁹¹ Gleiches gilt für den Empfänger von Prozesskostenhilfe, den aus § 120 ZPO keine Pflicht zur Offenbarung nachträglich erlangten Kapitalvermögens trifft. ⁹⁹²
- **dd) Vertrauensbegründende Vertragskomponenten.** Liegt kein vertrauensbegründender Vertragstypus vor, so kann gleichwohl im Einzelfall der Vertrag bestimmte vertrauensbegründende Vertragskomponenten beinhalten.
- (1) Ein Vertrauensverhältnis kann bei längerer Geschäftsbeziehung⁹⁹³ bestehen, sofern etwa die korrekte Abwicklung der in ihrem Verlauf geschlossenen Verträge dem Lieferanten die Überzeugung vermittelt, eine Überprüfung der Kreditfähigkeit erübrige sich.⁹⁹⁴ Gleiches gilt bei einer laufenden Geschäftsbeziehung, bei der der eine Vertragsteil auf Abruf oder auf weitere Bestellung ständig Waren oder Leistungen auf laufende Rechnung geliefert erhält.⁹⁹⁵
- 361 Ein Vertrauensverhältnis besteht jedoch nicht allein deswegen, weil mit einem Lieferanten wiederholt Kaufverträge geschlossen worden sind, 996 erst recht nicht beim erstmaligen Abschluss eines Vertrages 997 oder von Dauerschuldverhältnissen. 998 Das Kriterium der Dauer der Geschäftsverbindung allein ist also nicht ausreichend, wohl aber ein wichtiges Indiz. 999 So spricht der BGH 1000 von einer "engen Geschäftsverbindung", was wohl eine bestehende Vertrauensbeziehung vermuten lässt.
- Zwar begründen Kreditverträge¹⁰⁰¹ allein grds. keine Garantenpflicht, jedoch kann sich aus dem Gesichtspunkt der langjährigen Geschäftsbeziehung eine solche ergeben, 1002
 - 988 Maaß S. 81 ff.; TK-StGB/Perron Rn. 21.
 - Maaß S. 81 ff. (zu § 138 Abs. 1 ZPO S. 83 ff.); Zaczyk FS Krey, 2010, 485 (491 Fn. 20); HK-GS/Duttge Rn. 18; LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 58; NK-StGB/Kindhäuser/Hoven Rn. 158 mwN; TK-StGB/Perron Rn. 21, 71; Graf/Jäger/Wittig/G. Dannecker Rn. 479; aA OLG Zweibrücken 15.7.1982 2 Ss 159/82, NJW 1983, 694.
 - LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 58; vgl. auch Gössel StrafR BT II § 21 Rn. 48: Allein aus der Wahrheitspflicht folge keine Garantenstellung; Matt/Renzikowski/Saliger Rn. 75; Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis/Saliger Rn. 73; Meinecke NZWiSt 2016, 47 (51).
 - 991 So auch Satzger/Schluckebier/Werner StGB/Satzger Rn. 101; HWSt/Kölbel/Neßeler 7. Teil 1. Kap. Rn. 54; anders C. Brand/Rahimi-Azar NJW 2015, 2993 (2994 f.) und Metz JR 2019, 492 f. sowie Metz NZA 2019, 876 (878) in Bezug auf das "AGG-Hopping", die beim Verschweigen rechtsvernichtender Umstände entgegen der Wahrheitspflicht des § 138 Abs. 1 ZPO eine konkludente Täuschung bzw. eine Täuschung durch Unterlassen bejahen.
 - Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 14; LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 58.
 - BGH 16.11.1993 4 StR 648/93, BGHSt 39, 392 (399) = NJW 1994, 950 (951); 22.3.1988 1 StR 106/88, StV 1988, 386; BayObLG 5.2.1987 3 St 174/86, JZ 1987, 626 f. mkritAnm Otto JZ 1987, 628; OLG Stuttgart 21.11.1977 3 Ss 624, 77, JR 1978, 388 (389) mkritAnm Beulke JR 1978, 390; LK-StGB/Lackner, 10. Aufl., Rn. 64; LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 63; Matt/Renzikowski/ Saliger Rn. 77; Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis/Saliger Rn. 79; NK-WSS/Heger/Petzsche Rn. 52; SK-StGB/Hoyer Rn. 60; Fischer/Fischer Rn. 46; Gössel StrafR BT II § 21 Rn. 62; Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen StrafR BT § 41 Rn. 52; Otto StrafR BT § 51 Rn. 19; krit. Baumann JZ 1957, 367 (369); diff., aber grds. abl., Maaß S. 122 ff.
 - 994 BGH 10.4.1984 4 StR 180/84, StV 1984, 511 (512); 4.9.1979 3 StR 242/79, bei Holtz MDR 1980, 106 (107).
 - ⁹⁹⁵ BGH 22.3.1988 1 StR 106/88, wistra 1988, 262 (263).
 - 996 BGH 27.5.1992 1 StR 176/92, wistra 1992, 298; 10.4.1984 4 StR 180/84, StV 1984, 511 (512);
 4.9.1979 3 StR 242/79, bei Holtz MDR 1980, 106.
 - 997 BGH 10.4.1984 4 StR 180/84, StV 1984, 511 (512).
 - 998 Maaß GA 1984, 264 (271); Otto JZ 1987, 628 (629).
 - 999 Vgl. auch OLG Stuttgart 21.11.1977 3 Ss 624/77, JR 1978, 388 (389) mit Zustimmung iErg von Beulke JR 1978, 390.
 - ¹⁰⁰⁰ BGH 27.5.1992 1 StR 176/92, wistra 1992, 298.
 - 1001 Zur Frage der Existenz einer Aufklärungspflicht bei (länger) andauernden Vertragsverhandlungen, die auf den Abschluss eines Kreditvertrages gerichtet sind, s. Warneke/Thienhaus WM 2015, 1929 (1934).
 - ¹⁰⁰² TK-StGB/Perron Rn. 22; HWSt/Kölbel/Neßeler 7. Teil 1. Kap. Rn. 274, 276; Nestler Rn. 194.

Betrug 363–367 § 263

so zB bei Sukzessivlieferungsverträgen mit Vorleistung des Lieferanten, wenn eine nicht nur vorübergehende Vermögensverschlechterung des Abnehmers eintritt. ¹⁰⁰³ Dabei soll nach Tiedemann ¹⁰⁰⁴ die schwierigere Überprüfbarkeit der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners beim Lieferantenkredit maßgeblich sein (im Gegensatz zum Geldkredit durch Banken).

Ob das Kriterium der längeren Dauer einer Geschäftsbeziehung bei einem **Kreditkar- 363 tenvertrag** zu einer Offenbarungspflicht führen kann, erscheint hingegen zweifelhaft, da ein solcher Vertrag routinemäßig verlängert wird und allein die wirtschaftliche Notwendigkeit kein eine Offenbarungspflicht begründendes Vertrauensverhältnis zu etablieren vermag. ¹⁰⁰⁵

(2) Aus dem konkreten (vertraglichen) Kontext können sich weitere für die Vertrags- 364 partner wesentliche Komponenten ergeben, die Aufklärungspflichten begründen. So besteht eine vertragliche Treuepflicht des geschiedenen Ehegatten, dem ehemaligen Partner die Aufnahme einer bezahlten Beschäftigung mitzuteilen, die den im Unterhaltsvergleich als anrechnungsfrei festgelegten Nettoverdienst übersteigt. 1006

Aus der geschäftlichen Unerfahrenheit des Käufers, den Wert und die Beschaffenheit der angebotenen Ware zu überprüfen, ist in aller Regel keine Aufklärungspflicht herzuleiten. 1007 Es gelten die Regelungen des Zivilrechts einerseits (Minderjährigenschutz) und die des strafrechtlichen Wuchertatbestandes andererseits. 1008 Dies gilt zumindest dann, wenn eine angemessene Überlegungsfrist eingeräumt wird, innerhalb derer ein Sachverständiger hinzugezogen werden kann. 1009 Beachtlich sind insoweit auch das Kommunikationsmedium und sich hieraus ergebende Beschränkungen von Überprüfungsmöglichkeiten. 1010

Bei **Kaufverträgen** ist ein Betrug durch Unterlassen in Betracht zu ziehen, falls der Verkäufer die **Beratung** des Vertragspartners übernimmt oder sich aus längerer Geschäftsbeziehung¹⁰¹¹ eine besondere Vertrauensbeziehung ergibt. In den Konstellationen der Beratung wird man aber einschränkend ein schutzwürdiges Vertrauen nur dann annehmen können, wenn eine solche ausdrücklich Vertragsbestandteil ist. So reicht eine allgemeine Verkaufsberatung im Baumarkt oder beim Gebrauchtwagenkauf grundsätzlich nicht aus (auch → Rn. 302, 307).

Bedenken gegen eine Offenbarungspflicht werden daraus abgeleitet, dass sich ein durchschnittlich sorgfältiges Opfer bei Kaufgegenständen dieser Art zu erkundigen pflege. 1012 Es

^{BGH 4.9.1979 – 3 StR 242/79, bei Holtz MDR 1980, 106 f.; OLG Stuttgart 21.11.1977 – 3 Ss 624/77, JR 1978, 388 (389) mkritAnm Beulke JR 1978, 390; LK-StGB/Lackner, 10. Aufl., Rn. 64; LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 65; Krey/Hellmann/Heinrich StrafR BT II Rn. 598; Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen StrafR BT § 41 Rn. 55 (Dauerkreditverhältnisse); Otto StrafR BT § 51 Rn. 19 (langjährige kontokorrentartige Geschäftsverbindungen); vgl. für den privaten Bereich auch BGH 22.3.1988 – 1 StR 106/88, StV 1988, 386; vgl. auch Baumann JZ 1957, 367 (369) und krit. Maaß S. 122 ff.}

¹⁰⁰⁴ LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 65; vgl. zur Kreditwürdigkeit Tiedemann/Sasse S. 5 f.

Anders BGH 13.6.1985 – 4 StR 213/85, BGHSt 33, 244 (246 f.) = NJW 1985, 2280 (2281); LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 63; Fischer/Fischer Rn. 47; vgl. weiterhin Bringewat NStZ 1985, 535 (537), der aber Betrug iErg verneint, da je nach Konstellation keine Vermögensverfügung bzw. kein funktionaler Zusammenhang vorliege; Offermann wistra 1986, 50 (57); krit. Labsch NJW 1986, 104 (105); Otto Anm. zu BGH 13.6.1985 – 4 StR 213/85, JZ 1985, 1008.

¹⁰⁰⁶ BGH 29.1.1997 – XII ZR 257/95, NJW 1997, 1439 (1440).

Schauer S. 23 ff.; NK-StGB/Kindhäuser/Hoven Rn. 164; vgl. aber OLG Stuttgart 24.5.1985 – 1 Ss (25) 292/85, NStZ 1985, 503 mablAnm Lackner/Werle NStZ 1985, 503; Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen StrafR BT § 41 Rn. 54.

¹⁰⁰⁸ NK-StGB/Kindhäuser/Hoven Rn. 164; Lackner/Werle NStZ 1985, 503 (504 f.).

¹⁰⁰⁹ OLG Stuttgart 16.2.1966 – 1 Ss 638/65, NJW 1966, 990.

¹⁰¹⁰ Vgl. auch die europäische Regelung in Art. 7 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (RL 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.5.2005).

¹⁰¹¹ Vgl. BGH 22.3.1988 – 1 StR 106/88, StV 1988, 386; 4.9.1979 – 3 StR 242/79, bei Holtz MDR 1980, 106; 15.6.1954 – 1 StR 526/53, BGHSt 6, 198 (199) = NJW 1954, 1414 (1415); OLG Stuttgart 21.11.1977 – Ss 624/77, JR 1978, 388 (389) mkritAnm Beulke JR 1978, 390; NK-StGB/Kindhäuser/Hoven Rn. 161; TK-StGB/Perron Rn. 22; HWSt/Kölbel/Neßeler 7. Teil 1. Kap. Rn. 57; krit. Baumann JZ 1957, 367; Maaß S. 122 ff.

¹⁰¹² Pawlik S. 174.

spricht jedoch mehr dafür, in dem Verhalten des Verkäufers eine konkludente Täuschung zu sehen. ¹⁰¹³ So will auch Tiedemann alle von der hM durch Treu und Glauben erfassten Fälle ("erkennbar für die Willensbildung von maßgeblicher Bedeutung"; ¹⁰¹⁴ "Wesentlichkeitsfaktor") schon als konkludente Täuschung behandeln. ¹⁰¹⁵

Hieraus lassen sich die folgenden Grundsätze ableiten: Immer dann, wenn es um einen regelmäßig bedeutsamen Umstand für einen Vertrag geht, ist die Frage nach einer konkludenten Täuschung zu stellen. Eine Täuschung durch Unterlassen scheidet hier aus. Eine solche kommt allenfalls dann in Betracht, falls ein spezifischer Umstand vom dann Getäuschten als vertragserheblich angesehen wird.

Ein Vertrauensverhältnis und damit eine Offenbarungspflicht kann nicht allein aus der Möglichkeit eines hohen Schadens hergeleitet werden, 1016 da dieser nicht geeignet ist, die Grenze zwischen einer rechtlichen und bloß sittlichen Aufklärungspflicht zu bestimmen. 1017 Jedoch wird die mögliche Schadensdimension als Kriterium zur Begründung einer Aufklärungspflicht teilweise von der Rspr. herangezogen. 1018 So bejahte der BGH eine Informationspflicht über das Versagen der zum Bau erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei hohen Mietvorauszahlungen. 1019

370 Nach der Rechtsprechung besteht eine Pflicht zur Offenbarung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei Vertragsschluss nicht ohne Weiteres. 1020 Dies ergibt sich meist schon aus dem Charakter des Schuldgeschäfts. So entspricht es zB einer weit verbreiteten Übung im Geschäftsverkehr, dass der Empfänger von Waren im Rahmen eines Lieferantenvertrages erst durch den Weiterverkauf der Waren in die Lage versetzt wird zu bezahlen. Um eine Offenbarungspflicht begründen zu können, müssen besondere Umstände hinzutreten, so zB die Anbahnung besonderer Verbindungen, die auf einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis beruhen, 1021 oder wenn ein Vertrauensverhältnis bereits besteht. 1022 Ebenso sind Zweifel an der eigenen Zahlungsfähigkeit nur zu offenbaren, sofern es sich um ein besonderes Vertrauensverhältnis handelt. 1023 Liegen diese Umstände jedoch vor, so ist nicht erst eine Aufklärungspflicht anzunehmen, sondern ist bereits eine Täuschung durch schlüssiges Verhalten gegeben. Die Verkehrsanschauung lässt es in Ansehung des jeweiligen Geschäftstypus erwarten, dass gerade in Vertrauensbeziehungen hierüber Klarheit herrscht. Tritt die Zahlungsunfähigkeit nach Auftragserteilung ein, so besteht eine Aufklärungspflicht nur in den Fällen, in denen ein besonderes Vertrauensverhältnis vorliegt. 1024

371 ee) Verkehrssicherungspflichten/Geschäftsherrenhaftung. Der Betriebsinhaber bzw. Vorgesetzte soll nach dem BGH eine Garantenstellung zur Verhinderung von

```
1013 Ranft JURA 1992, 66; Ranft JA 1984, 723 (727 f.); NK-StGB/Kindhäuser/Hoven Rn. 165.
```

¹⁰¹⁴ Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen StrafR BT § 41 Rn. 53 nimmt Täuschung durch Unterlassen an

LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 64; Ranft JURA 1992, 66; Ranft JA 1984, 723 (728).

BGH 8.11.2000 - 5 StR 433/00, BGHSt 46, 196 (202) = NJW 2001, 453 (454) mzustAnm Joerden JZ 2001, 614 u. zust. Anm. Krack JR 2002, 25 (26); BGH 16.11.1993 - 4 StR 648/93, BGHSt 39, 392 (401) = NJW 1994, 950 (952); OLG Stuttgart 13.2.2003 - 1 Ws 15/03, NStZ 2003, 554 Rn. 9; OLG Köln 5.2.1980 - 1 Ss 1134/79, NJW 1980, 2366 (2367); Naucke NJW 1994, 2809 (2810 f.); LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 62; abw. OLG Hamburg 5.9.1968 - 2 Ss 87/68, NJW 1969, 335 (336); wie OLG Hamburg Eser IV Fall 11 A 39 u. Müller-Gugenberger WirtschaftsStrafR-HdB/Hadamitzky Kap. 47 Rn. 45.

¹⁰¹⁷ OLG Köln 5.2.1980 – 1 Ss 1134/79, NJW 1980, 2366 (2367).

¹⁰¹⁸ Vgl. BayObLG 5.2.1987 – 3 St 174/86, JZ 1987, 626 (627).

BGH 15.6.1966 – 4 StR 162/66, bei Dallinger MDR 1966, 725 (727); Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 14; LK-StGB/Kubiciel/Tiedemann Rn. 63; für Ingerenz Maaß S. 48.

¹⁰²⁰ BGH 10.4.1984 – 4 StR 180/84, StV 1984, 511 (512); 3.10.1967 – 1 StR 355/67, bei Dallinger MDR 1968, 202; BGH 15.6.1966 – 4 StR 162/66, GA 1967, 94; 10.1.1964 – 4 StR 497/63, GA 1965, 208.

¹⁰²¹ BGH 10.4.1984 - 4 StR 180/84, StV 1984, 511 (512); 15.6.1966 - 4 StR 162/66, GA 1967, 94.

¹⁰²² BGH 10.4.1984 - 4 StR 180/84, StV 1984, 511 (512); 15.6.1954 - 1 StR 526/53, BGHSt 6, 198 (199) = NJW 1954, 1414 (1415).

¹⁰²³ BGH 10.1.1964 – 4 StR 497/63, GA 1965, 208.

¹⁰²⁴ BGH 22.3.1988 - 1 StR 106/88, wistra 1988, 262 (263); Fischer/Fischer Rn. 51.